

# „Interdisziplinäre Fallkonferenzen in Bezug auf jugendliche Intensivtäter“

Kerstin Wilhelm, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei der Stiftung SPI

In den letzten Jahren häufen sich Debatten um junge Intensivtäter, eine kleine Gruppe Jugendlicher und Heranwachsender, die für eine Vielzahl von Straftaten in ihrer Altersklasse verantwortlich ist. Dabei stellt sich die Frage, ob sie durch bestehende Instrumente nicht (mehr) erreicht werden können. Vor diesem Hintergrund werden sog. interdisziplinäre Fallkonferenzen als neues Mittel zur Intervention vorrangig in Bezug auf jugendliche Intensivtäter gefordert und in einigen Bundesländern bereits durchgeführt. Sind diese Fallkonferenzen jedoch erforderlich und geeignet, um auf Intensivtäter einzuwirken? Ist eine Durchführung von Fallkonferenzen rechtlich möglich und warum benötigt man dieses Instrument überhaupt?

## Jugendliche Intensivtäter – Eine kurze Einführung

Medienberichte vermitteln häufig den Eindruck, dass die Jugendkriminalität fortwährend steige und dabei die Tatverdächtigen immer brutaler würden. Dabei werden insbesondere Intensivtäter thematisiert und als neuer Tätertypus deklariert, den es bisher so nicht gab. Dies müsste aber, um als kriminologisch valide zu gelten, empirisch bewiesen werden. Blickt man ins Feld der Kriminologie, so zeigt sich, dass es sich bei vermehrt Straffälligen um ein altes Problem mit neuem Namen handelt. Die Tatsache, dass einige wenige für einen Großteil der Taten verantwortlich sind, stellt einen gesicherten kriminologischen Befund dar. Auch ist eine Differenzierung in Tätergruppen keine neuartige Methode, denn bereits 1882 unterschied Franz von Liszt in seinem Werk „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ Straffällige in sog. Gelegenheitsverbrecher, besserungsbedürftige und unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher. Die zumeist männlichen Täter, die wiederholt und teilweise durch schwere Deliktbegehung auffallen, machen etwa 5 % aller Tatverdächtigen aus. Polizei und Staatsanwaltschaft prä-

gen den Begriff „Intensivtäter“, welcher mittlerweile auch außerhalb der Strafverfolgungsbehörden verwendet wird. Da bei den Intensivtätern die Gefahr der Perseveranz besteht, d. h. die Verfestigung einer sog. kriminellen Karriere vermutet wird, nehmen die Strafverfolgungsbehörden eine Abgrenzung zum „normalen“ episodenhaften Verlauf der Jugenddelinquenz vor. Eine Zuordnung in die Kategorie Intensivtäter wird jedoch aufgrund verschiedener Intensivtäter-Definitionen in den Bundesländern uneinheitlich vorgenommen. Zudem basiert sie lediglich auf äußerlichen Merkmalen innerhalb eines kurzen Lebensabschnitts eines Jugendlichen, der sich in der Entwicklungsphase vom Kind zum Erwachsenen befindet. Dies bedeutet hingegen nicht, dass wiederholt Delinquente eine homogene Gruppe darstellen, denn ihnen kann „keine größere Schnittmenge spezifischer und überdauernder Persönlichkeitseigenschaften“ zugeschrieben werden. Intensivtäter werden zudem mit vielfältigen Deliktarten, darunter zahlreiche jugendtypische Bagatelldelikte, auffällig. Sie als abgrenzbaren Typus darzustellen, hieße, dass sie frühzeitig zu identifizie-

ren und (wenn überhaupt) mit besonderen Maßnahmen zu erreichen wären. Einen zukünftigen Intensivtäter bereits im Vorfeld zu erkennen, Indikatoren zu bestimmen oder eine zuverlässige Prognose für sein späteres Verhalten zu stellen, ist jedoch durch die Masse an Einflussfaktoren und deren individuelle Ausprägungen unmöglich.

## Interdisziplinäre Fallkonferenzen

In Bezug auf Intensivtäter werden häufig die Intensität und Eignung bestehender Interventionsmöglichkeiten angezweifelt. Zusätzlich zu möglichen Jugendhilfemaßnahmen einerseits und den Reaktionen von der Polizei und der Staatsanwaltschaft andererseits werden interdisziplinäre Fallkonferenzen als neue gemeinsame Handlungsstrategie gefordert. Fallkonferenzen sind ursprünglich aus dem Gesundheitsbereich bekannt und dienen den Beteiligten mehrerer unterschiedlicher Professionen zum Informationsaustausch sowie zur Klärung weiterer Handlungsschritte in Bezug auf gemeinsame Patienten. Gemeinsames, koordiniertes Handeln bei einem konkreten Einzelfall ver-

spricht mehr Erfolg als vereinzelte, möglicherweise sogar gegensätzlich laufende Bemühungen.

Die interdisziplinären Fallkonferenzen werden – auch bei zunehmend besser gelingenden Kooperationen zwischen den Akteuren der Delinquenzprävention – seit einigen Jahren auch für junge Intensivtäter diskutiert und teilweise bereits durchgeführt. Sie zielen hier auf ein zukünftiges Legalverhalten des von der Polizei als Intensivtäter eingestuftes Jugendlichen ab. Fallkonferenzen sollen dabei die häufig fehlende Verzahnung von vorherigen Einzelmaßnahmen auffangen und zu einer Transparenz der jeweiligen Vorgehensweisen der beteiligten Behörden beitragen. Die multiprofessionell besetzten Konferenzen sollen somit zu einem recht späten Zeitpunkt dem vielschichtigen Bedarf an Prävention, Intervention und Hilfe gerecht werden. Dabei geben sowohl die Intensivtäter-Definitionen als auch die in Deutschland bestehenden Geschäftsordnungen von Fallkonferenzen jeweils verschiedene Kriterien vor, anhand derer ein Straftäter als Zielgruppe für eine Fallkonferenz festgelegt wird.

Bei einer Betrachtung bestehender Konzepte wird sichtbar, dass häufig die Polizei und/oder die Staatsanwaltschaft die interdisziplinären Sitzungen initiieren und leiten. Sie haben zwar die Begrifflichkeit des Intensivtäters geprägt und eigene Sonderabteilungen gegründet, sie besitzen selbst jedoch – anders als die Schule und die Jugendhilfe – kein eigenes Instrument zur multiprofessionellen Beratung. Möglicherweise scheint deshalb der Wunsch der Strafverfolgungsbehörden nach Fallkonferenzen größer zu sein als in anderen Berufsgruppen. Zu den teilnehmenden Behörden von allen

Fallkonferenzen gehören neben der Polizei immer die Schule und die Jugendhilfe; eine Einbeziehung weiterer Akteure wie der Justiz sowie des Intensivtäters selbst variiert.

### **Kritische Betrachtung von Fallkonferenzen**

Auch ohne eine Vertiefung in die Inhalte von bestehenden Fallkonferenzen-Konzepten ist eine Hinterfragung des zunehmend geforderten Instruments unabdingbar.

### **Frage nach der Notwendigkeit**

Bekannt ist, dass Intensivtäter eine Vielzahl von Problemkonstellationen aufweisen und demnach Schnittmengen mehrerer Akteure sind. Dennoch wird nicht jede Person, die vielfältige belastende und wenig schützende Faktoren aufweist, zwangsläufig auffällig. „Niemand wird als Intensivtäter geboren, da gibt es Entwicklungen, Prozesse, Versäumnisse, Fehlreaktionen.“ Häufig werden viele Schwierigkeiten erst mit der Registrierung von Straftaten sichtbar. Bei der Bearbeitung der vorliegenden Defizite und Bedarfe stoßen die beteiligten Institutionen immer wieder an ihre jeweiligen Grenzen, so dass aus der Hilflosigkeit mitunter der Wunsch nach neuen Instrumenten entsteht.

Begründet wird die Notwendigkeit von Fallkonferenzen zumeist mit der Annahme, dass interdisziplinär besser und mit stärkerem Druck auf den Intensivtäter eingewirkt und aus mehreren Blickwinkeln heraus endlich eine passende Maßnahme entwickelt und durchgesetzt werden kann. Bisherige Bestrebungen verschiedenster einzelner Akteure werden oft als unzureichend oder gar wirkungslos eingeschätzt. Es gibt jedoch keinen Beleg für die Annahme, Intensivtäter seien

resistent gegenüber herkömmlichen Strategien der Delinquenzprävention. Bei den meisten Intensivtätern wurden in der Vergangenheit zwar Hilfen eingeleitet, diese konnten jedoch oft nur eine geringe Wirksamkeit zeigen, weil sie symptomatisch ansetzen und die sozialstrukturelle Verankerung der vorliegenden Problematiken nicht einbezogen haben. Führt eine Intervention nicht zum Abbruch der Delinquenz, liegt dies aber nicht automatisch an der fehlenden Bereitschaft des Intensivtäters. „Entwicklung braucht ein geeignetes Umfeld – und dieses wird durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Justiz kaum verändert.“ Zudem existieren vielfältige eigene und kooperative Ansätze der Präventionsakteure. Somit müssten auch bei mangelhaften Erfolgen bisheriger Interventionen nicht zwangsläufig alternative Handlungsstrategien entwickelt werden.

Vorrangig gilt es, bestehende Möglichkeiten umfassend zu kennen und ausschöpfend zu nutzen. Dazu sind insbesondere Evaluationen von Jugendhilfemaßnahmen sowie die Analyse der jeweiligen vorangegangenen Schritte anzustreben, um individualisierte Maßnahmen entwickeln zu können. In Zeiten angespannter Haushaltslagen ist dies jedoch oft schwierig. Die Fehlerquellen sind zumeist schwer erkennbar oder durch knappe Personalressourcen kaum veränderbar.

### **Wirksamkeit von Fallkonferenzen**

Um eine Maßnahme bzw. ein Instrument als geeignet oder erfolgreich bezeichnen zu können, müssen im Vorfeld Kriterien definiert werden, an denen später der Erfolg gemessen werden kann. Primäres Ziel von Fallkonferenzen ist die Beendigung des straffälligen Verhaltens.

Aus Sicht der Polizei und der Justiz gilt die Minimierung der Rückfallwahrscheinlichkeit als zentrales Merkmal zur Wirksamkeitsbestimmung. Untersucht werden könnte, ob Jugendliche, die „Gegenstand“ einer Fallkonferenz waren, erneut strafrechtlich in Erscheinung treten. Zu beachten ist dabei, dass Intensivtäter durch die täterorientierte Ermittlungsarbeit eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit aufweisen, polizeilich registriert zu werden. Wird der Intensivtäter nicht mehr straffällig, lag es dann an der durchgeführten Fallkonferenz bzw. der angestrebten erhöhten sozialen Kontrolle, die durch die Beteiligung mehrerer Professionen ausgesendet wurde? Das gemeinsame Auftreten der Akteure könnte hingegen eher kontraproduktiv wirken, wenn die verschiedenen Akteure mit teilweise gegensätzlichen Herangehensweisen und jeweils unterschiedlichen Aufträgen dem Täter nun als Gemeinschaft erscheinen.

Aktuelle Evaluationsergebnisse zeigen auf, dass Fallkonferenzen in ihrer Wirksamkeit (bisher) nicht bestätigt werden können. Fallkonferenzen beachten zwar die häufig fehlende Vernetzung, dennoch können dort auch „nur“ bereits bekannte Maßnahmen beschlossen werden. Fallkonferenzen stellen somit keine Innovation dar. Die fehlende Akzeptanz des Intensivtäters insbesondere durch die häufig ausbleibende Möglichkeit der Beteiligung am eigenen Hilfeprozess zeigt, dass ein erwünschtes „erzieherisches Signal“ durch das gemeinsame Auftreten der Akteure ausbleibt.

### **Datenschutzrechtliche Grenzen**

Um gemeinsame Lösungen für den Einzelfall zu entwickeln, wird auf interdisziplinären Fallkonferenzen ein umfassender Austausch von In-

formationen und Sozialdaten des Intensivtäters praktiziert. Die meisten Fallkonferenzen-Konzepte gehen davon aus, dass der Intensivtäter selbst nicht am Prozess mitwirkt und legalisieren aufgrund einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung einen breiten Informationstransfer zwischen mehreren Behörden. Das dabei oftmals verwendete Motto „Kinderschutz bricht Datenschutz“ gilt jedoch nicht! Die Risiken einer Kindeswohlgefährdung abzuschätzen und entsprechend zu reagieren, liegt ausschließlich in der Verantwortung der Jugendhilfe. Die Jugendhilfe hat dabei die Verpflichtung, den Sachverhalt aufzuklären und bei Bedarf Fachkräfte anderer Institutionen hinzuzuziehen.

Doch auch unabhängig von Kindeswohlgefährdungen ist eine Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe und anderen Stellen, wie z. B. der Polizei, rechtlich längstmöglich. Dennoch gibt es insbesondere auf Seiten der Jugendhilfe immer wieder Unsicherheiten, welche Daten weitergegeben dürfen oder sogar müssen. Die Jugendhilfe holt bei Bedarf Informationen von Dritten ein, wenn diese für ihre eigene Arbeit zwingend erforderlich sind. Sie selbst ist jedoch in ihren Befugnissen, Daten zu offenbaren, eingeschränkt.

Eine Datenweitergabe von der Jugendhilfe an andere Professionen könnte durch eine freiwillige Einwilligung des Klienten bzw. seiner Personensorgeberechtigten legitimiert werden. Diese Erklärung in schriftlicher Form muss dabei u. a. detailliert aufführen, welche Daten zu welchem Vorhaben an wen übermittelt werden. Daten dürfen außerdem nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden. Da die Jugendhilfe jedoch keine Daten für die Strafverfolgung er-

hebt, ist der Sinn einer solchen Einwilligungserklärung und letztlich einer Fallkonferenz insgesamt fraglich. Auch sind die Ziele von Fallkonferenzen zu allgemein. So ist die primär gewünschte Legalbewährung für die Polizei sehr wichtig, für die Jugendhilfe jedoch eher indirekt, da sie die defizitäre Lebenssituation der Betroffenen insgesamt nachhaltig verbessern will.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in Bezug auf einen konkreten Einzelfall ein bilateraler Austausch unter Einhaltung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich und rechtlich möglich sein kann. Bei Bedarf könnten fallunabhängig regionale behördenübergreifende Treffen – z. B. über Zuständigkeiten und Vorgehensweisen oder Möglichkeiten und Stolpersteine an gemeinsamen Schnittstellen – stattfinden, wenn dabei Klienten- bzw. Täter-Darstellungen anonymisiert oder pseudonymisiert werden. Ein personenbezogener Datenaustausch wie er bei Fallkonferenzen praktiziert wird, ist jedoch rechtlich nicht tragbar.

### **Fazit**

Nach näherer Betrachtung zeigt sich, dass interdisziplinäre Fallkonferenzen in Bezug auf jugendliche Intensivtäter keine ausreichende Handlungsgrundlage aufweisen können. Die Machbarkeit einer solchen multiprofessionellen Gesprächsrunde in Bezug auf einen konkreten Einzelfall muss in erster Linie durch die datenschutzrechtlichen Grenzen verneint werden. Zudem können Fallkonferenzen in ihrer Wirksamkeit derzeit nicht bestätigt werden. So können beispielsweise Maßnahmen nach dem SGB VIII (Sozialgesetzbuch Teil 8: Kinder- und Jugendhilfe) nur durch die Jugendhilfe selbst und unter Beteiligung des Betroffenen eingeleitet

und nicht durch andere Berufsgruppen beschlossen werden. Die angestrebte Innovation bleibt aus, sodass bereits bestehende Instrumente mit rechtlicher Legitimierung ausschöpfend angewendet werden sollten. Entscheidend für den Erfolg sind der Aufbau von Schutzfaktoren sowie die Vermeidung und Überwindung von Defiziten. Noch immer ist unklar, welche Stellschrauben-Kombination dabei besonders hilft. Vorrangig ist hierfür die Jugendhilfe

zuständig und sollte mit ihren vielfältigen Möglichkeiten als Herrin des Verfahrens akzeptiert werden. Maßnahmen können zudem nur für den individuellen Einzelfall getrof-

fen werden, sodass es kein universelles Rezept für eine angemessene und Erfolg versprechende Intervention bei jugendlichen Intensivtätern geben kann.



Hinweis: Zur Klärung der Notwendigkeit von Fallkonferenzen im Land Berlin wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein Rundschreiben zur Verbesserung der interdisziplinären, ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern herausgegeben (Jugend-Rundschreiben Nummer 5/2011 vom 20. September 2011; ABl. Nr. 50/2011 – Seite 2738 ff.). Darin wird u. a. herausgestellt, dass eine Einführung von Fallkonferenzen im Land Berlin für nicht erforderlich gehalten wird. Das Rundschreiben wurde ressortübergreifend und unter Beteiligung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erstellt.